

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung

Zwischen

**Arbeitsgemeinschaft Fallschirm gGmbH - Plan B
vertreten durch Herrn Wilfried Wilfer, Geschäftsführer**

und dem Vertragspartner nach § 4 Abs. 1 Thüringer Rahmenvertrag

**Stadt Weimar
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch Frau Janna de Rudder,
Beigeordnete für Soziales, Jugend und Bildung**

wird auf der Grundlage der §§ 78 a bis g SGB VIII i. V. m. dem Thüringer Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Leistung

- (1) Die Vereinbarung wird geschlossen für die Arbeitsgemeinschaft Fallschirm gGmbH Plan B mit Geschäftssitz 99423 Weimar Bertuchstr. 53
- (2) Als Regelleistung nach § 1 Thüringer Rahmenvertrag wird vereinbart:
 - Fachleistungsstunde für**
 - **Betreute Wohnform gem. §§ 34, 41 SGB VIII**
 - **Nachbetreuung junger Volljähriger im eigenen Wohnraum gem. § 41 SGB VIII**
 - **Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII**
 - **Ü 18-Projekt gem. § 41 SGB VIII**
- (3) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend der abgestimmten Leistungsbeschreibung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, die Leistung in dem vereinbarten Inhalt, Umfang und der Qualität zu erbringen. Er gewährleistet, dass die Leistung geeignet, ausreichend zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 2

Qualitätsentwicklung

Die abgestimmten Qualitätsgrundsätze der Einrichtung, ihr Qualitätskonzept und das Verfahren zur Darlegung der Qualitätsentwicklung sind Bestandteil der Vereinbarung.

§3

Entgelt

- (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, Leistungen der Jugendhilfe entsprechend der Leistungsbeschreibung im angegebenen Umfang zu erbringen.

Es wird bestätigt, dass die in dem Kostenblatt ausgewiesenen Kosten sich nachvollziehbar aus den Merkmalen der zu erbringenden Leistung ergeben.

- (2) Die Fachleistungsstunde wird vereinbart in Höhe von

34,58 EUR

§ 4

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2012.

Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist möglich, wenn die in der Leistungsbeschreibung fixierten Leistungen durch die Einrichtung nachweislich nicht erbracht worden sind (bspw. durch Auflösung des Einrichtungsträgers, Entzug der Betriebserlaubnis und ähnliche Gründe).

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten nahe kommen.

Die Vereinbarungsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Weimar, 11.01.2012


Janna de Rudder
Beigeordnete für Soziales,
Jugend und Bildung

Weimar, 17.1.2012


AG Fallschirm gGmbH
GESCHAFTSFÜHRUNG
Bertuchstraße 53
99423 Weimar
Wilfried Wilke
Geschäftsführer
AG Fallschirm gGmbH Plan B